

## Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Februar 2019

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

### A. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

#### EGMR v 11.12.2018, 36480/07 (SLO)

Art 11 ZPMRK

Die amtswegige Liquidierung von inaktiven, von ihren Eigentümern jedoch nicht aufgelösten Unternehmen liegt im öffentlichen Interesse; grundsätzlich keine Verletzung des Rechts auf Eigentum, wenn Gesellschafter persönlich zur Haftung für die Verbindlichkeiten solcher Unternehmen herangezogen werden.

#### EGMR v 13.12.2018, 67944/13 (ITA)

Art 6 EMRK

Verletzung dadurch, dass die Behörden keine Maßnahmen zur Vollstreckung eines Urteils zur Räumung eines von Aktivisten besetzten Gebäudes des Bf einleiteten.

#### EGMR v 8.11.2018, 2683/12 (GRE)

Art 6 EMRK

Verletzung der Bf dadurch, dass über ihre Beschwerde gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung um eine Stelle im Öffentlichen Dienst verspätet entschieden und das Verwaltungsverfahren deshalb eingestellt wurde.

#### EGMR v 20.11.2018, 26922/14 (ESP)

Art 10 EMRK

Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit durch Verurteilung des Bf wegen Verleumdung, obwohl objektiv besehen für jedermann ersichtlich war, dass der vom Bf gegen die Polizei erhobene Vorwurf der Folter lediglich eine umgangssprachliche Übertreibung war.

#### EGMR v 6.11.2018, 25527/13 (ESP)

Art 8 EMRK

Verletzung des Rechts auf Privatsphäre dadurch, dass in einer gegen die Dienstbehörde ergangenen Amtshaftungsentscheidung der Name des Bf als Urheber des Mobbingvorwurfes genannt wurde, wobei der Bf mangels Parteistellung in diesem Verfahren keine Möglichkeit hatte, dies zu verhindern.

#### EGMR v 22.11.2018, 18297/13 (BRD)

Art 6 EMRK

Einer Partei kommt nicht schon deshalb ein Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe zu, weil die Gegenpartei im Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

**EMRK v 19.12.2018, 20452/14 (GRE)**

Art 14 EMRK

Um eine Diskriminierung effektiv zu verhindern, muss der Staat dafür Sorge tragen, dass Mitgliedern einer durch ihn religiös privilegierten Gemeinschaft (hier: muslimische Minderheit) das Recht, anstelle der erbrechtlichen Vorschriften der Scharia freiwillig für das allgemeine Zivilrecht zu optieren, nicht verweigert wird.

**B. Gerichtshof der Europäischen Union****EuGH v 7.2.2019, C-49/18 (ESP)**

Art 19 AEUV; Art 21 EGRC; Art 2 RL 2000/78/EG (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)

Art 21 EGRC und Art 2 der RL 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass sie – vorbehaltlich der vom nationalen Gericht vorzunehmenden Überprüfungen – einer innerstaatlichen Regelung nicht entgegenstehen, mit der im Rahmen allgemeiner Gehaltskürzungsmaßnahmen zum Abbau eines übermäßigen Haushaltsdefizits unterschiedliche Kürzungsprozentsätze für die Grundbezüge und die Zulagen der Richterschaft festgesetzt wurden, was sich dahin ausgewirkt hat, dass die Bezüge von Richtern, die zwei Besoldungsgruppen der unteren Richter kategorien angehören, prozentual stärker gekürzt wurden als die Bezüge von Richtern, die einer Besoldungsgruppe einer höheren Richter kategorie angehören, obwohl Erstere im Vergleich zu Letzteren niedrigere Bezüge erhalten, im Allgemeinen jünger sind und in der Regel ein geringeres Dienstalter haben.

Art 19 Abs 1 EUV ist dahin auszulegen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit der Anwendung einer nationalen Regelung, mit der im Rahmen allgemeiner Gehaltskürzungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Art der ausgeübten Funktionen, das Dienstalter oder die Bedeutung der wahrgenommenen Aufgaben unterschiedliche Kürzungsprozentsätze für die Grundbezüge und die Zulagen der Angehörigen der Richterschaft festgesetzt wurden, dann nicht entgegensteht, wenn der Richter nach der Gehaltskürzung noch Bezüge in einer Höhe erhält, die der Bedeutung der von ihm ausgeübten Funktionen entspricht und damit die Unabhängigkeit seines Urteils gewährleistet.

**C. Bundesverfassungsgericht (BRD)****BVerfG v 21.1.2019, 2 BvQ 7/19**

Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sind keine Akte deutscher öffentlicher Gewalt und können daher auch nicht unmittelbarer Gegenstand im Verfahren einer Verfassungsbeschwerde sein; erweist sich aber eine solche Beschwerde schon aus diesem Grund als von vornherein unzulässig, so kann dieser auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt oder einer mit dieser vom Bf beehrten einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile entsprochen werden.

**D. Oberster Gerichtshof****OGH v 30.10.2018, 9 Ob 7/18x**

ForstG; ABGB

Das sog »Haftungsprivileg« des Waldeigentümers nach § 176 Abs 2 ForstG verdrängt die allgemeine deliktische Haftung nach dem ABGB; stürzt ein morscher Baum nicht im Zuge von Schlägerungsarbeiten, sondern ohne menschliches Zutun auf den Nachbargrund, haftet daher der Waldeigentümer nicht für daraus entstandene Schäden, sofern keine besondere forstgesetzlichen Verkehrssicherungspflichten zum Tragen kommen.

**E. Verwaltungsgerichtshof****VwGH v 22.1.2019, Ra 2018/05/0287**

§§ 9, 27, 28 VwGVG

Auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten Partei ist das VwG weder verpflichtet noch berechtigt, eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen – also unabhängig von den subjektiven Rechten der beschwerdeführenden Partei – vorzunehmen (vgl VwGH v 3.8.2016, Ro 2016/07/0008, mwN).

**VwGH v 14.12.2018, Ra 2017/01/0055**

SPG

Ob eine »Sportgroßveranstaltung« vorliegt, ist in erster Linie anhand der erwarteten Besucheranzahl zu beurteilen; insoweit ist aus den Gesetzesmaterialien ableitbar, dass bei einer erwarteten Anzahl von wenigstens 3.000

Personen das Vorliegen einer Sportgroßveranstaltung anzunehmen ist; entscheidend ist jedenfalls nicht, wie viele Zuseher zur Veranstaltung tatsächlich kommen, sondern mit welchen Zuseherzahlen ex ante gerechnet werden kann.

**VwGH v 29.11.2018, Ro 2016/06/0015**

VermessungsG; § 8 AVG

Bei den Interessen des Ingenieurkonsulenten, der den Teilungsplan verfasst hat, handelt es sich bloß um faktische, insbesondere wirtschaftliche Interessen, die das Innenverhältnis zu seinem jeweiligen Auftraggeber betreffen; der Umstand, dass nur der Konsulent selbst den von ihm verfassten Plan verbessern und neuerlich beurkunden lassen kann, ändert daran nichts; mangels eines rechtlichen Interesses ist daher eine Antragslegitimation des Konsulenten im Planbescheinigungsverfahren zu verneinen.

**VwGH v 24.1.2019, Ra 2018/09/0141**

§ 38 VwGVG; § 62 AVG

Eine Berichtigung iSd § 62 Abs 4 AVG ist ausgeschlossen, wenn dadurch eine nachträgliche Änderung des Spruchinhalts oder die Sanierung eines Begründungsmangels bewirkt wird, denn diese Bestimmung bietet keine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung; eine solche Vorgehensweise ist daher jedenfalls unzulässig, wenn dadurch eine Rechtswidrigkeit (etwa ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung) beseitigt werden soll; im Besonderen ist das Vorliegen eines berichtigungsfähigen Rechenfehlers lediglich dann anzunehmen, wenn eine im Bescheid offen gelegte Rechenoperation unrichtig vorgenommen wurde.

**VwGH v 14.12.2018, Ro 2018/01/0017**

StPO

Das VwG ist nur dann zur Behandlung einer Maßnahmenbeschwerde zuständig, wenn die gerichtliche Anordnung iSe Exzesses überschritten wurde, wobei entscheidend ist, inwieweit die gesetzte Maßnahme durch die gerichtliche Anordnung gedeckt war; insoweit, als dies zutrifft, ist die Vorgangsweise im Zuge der Durchsetzung eines Hausdurchsuchungsbefehls (die Modalitäten der Hausdurchsuchung) in vollem Umfang dem Gericht zuzurechnen und damit keine vor dem VwG selbständig bekämpfbare Maßnahme.

**F. Verwaltungsgerichte**

**LVwG OÖ v 12.2.2019, LVwG-151815**

§ 45 OöBauO

Für die Gesetzmäßigkeit einer Bausperre (nunmehr: Neuplanungsgebiet) reicht es aus, wenn die Verordnung eine entsprechend konkretisierte Änderungsabsicht (mit den beabsichtigten Neuplanungsgrundsätzen) darlegt; hingegen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Neuplanung noch nicht angegeben werden. Diese Voraussetzungen waren gegenständlich erfüllt, weil in der Verordnung die planerische Absicht des Gemeinderates als Ordnungsgeber (geplante Widmung von früher »Dorfgebiet« als nunmehr »Verkehrsfläche – Parkplatz« auf Basis einer Planskizze und Legende) hinreichend deutlich gemacht wurde.

**LVwG OÖ v 13.2.2019, LVwG-551405**

§ 14 OöJagdG

Das LVwG hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten, dh, dass allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts zu berücksichtigen sind. Da sich im Zuge des Beschwerdeverfahrens die Eigenjagdgebietsfläche verkleinerte, war diese und das Genossenschaftsjagdgebiet neu festzustellen.

**LVwG OÖ v 13.2.2019, LVwG-151886**

§ 32 Abs 2 OöBauO

Die in der Beschwerde erwähnten Bedenken der Bf betreffend Umweltschutz und Naturschutz berühren keine subjektiv-öffentlichen Rechte, die im Baubewilligungsverfahren geltend gemacht werden könnten. Vielmehr hat sich der oö. Landesgesetzgeber dazu entschieden, hinsichtlich Bauvorhaben, die keine Wohngebäude betreffen, (lediglich) der Umwelthanwaltschaft zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung einzuräumen.

**LVwG OÖ v 1.2.2019, LVwG-851125**

§ 74 GewO; § 42 AVG

In der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahme der Bf wurde ausgeführt, dass lediglich ein Einvernehmen im Hinblick auf die Festsetzung der Betriebszeit, die Regelung des Oberflächenwasserab-

flusses, das Unterlassen von Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Nichterrichtung stationärer Beleuchtungsanlagen sowie eine zu bewerkstelligende Bepflanzung erzielt wurde. Damit wurden jedoch keine rechtserheblichen Einwendungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO geltend gemacht, sodass die Bf ihre Stellung als Parteien verloren haben; ihre Beschwerden waren daher zurückzuweisen.